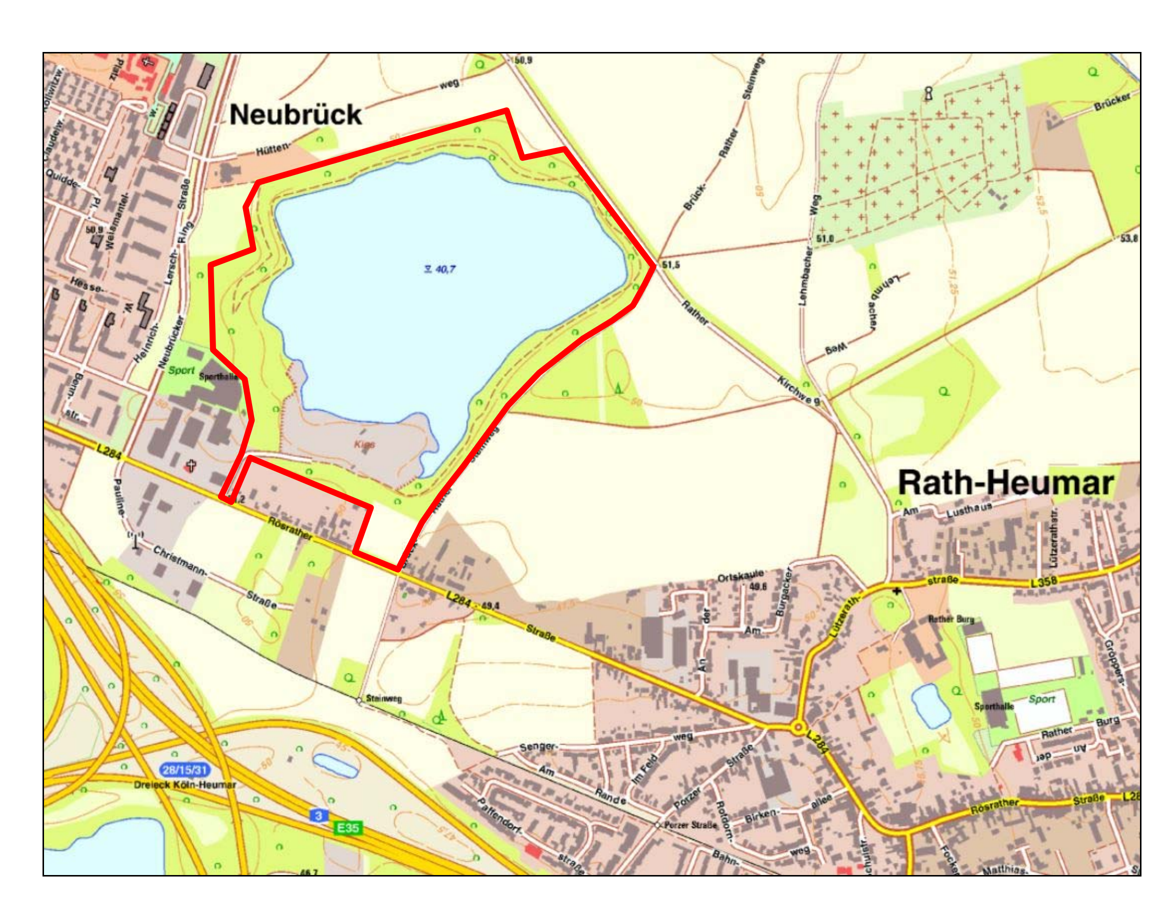
Stadt Köln
vorgabenbezogener Bebauungsplan Nr. 77440-02 'Rather See in Köln-Rath / Heumar'



Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II)

Auftraggeber: **Althoff & Lang GbR**
Baugrund- und Umweltberatung
Robert-Perthel-Straße
50739 Köln

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Projekt 16-010-31,
Bonn, den 29.01.2018, aktualisiert 06. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Anhang:

Formular A - Gesamtprotokoll

Formular B - Bachstelze
Formular B - Feldlerche
Formular B - Mäusebussard
Formular B - regional gefährdete Vogelarten
Formular B - Wasservögel
Formular B – Großer Abendsegler
Formular B - Wasserfledermaus
Formular B - Zwergfledermaus

Karte Bestand Brutvögel 2017

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Köln plant mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74440/02 'Rather See in Köln-Rath / Heumar' die städtebauliche Entwicklung des rekultivierten Kiesgewässers der ehemaligen Betreiber HBK GmbH & Co. KG nordwestlich des Stadtteils Rath / Heumar. Das Vorhabengebiet ist ca. 42,5 ha groß, die Seefläche beträgt ca. 26 ha.

Planerisches Ziel ist die Umgestaltung des Rather Sees mit Bade-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Wasserskianlagen und Badestrand) im Süden und Westen und einem Bereich für den Naturschutz im Norden und Osten des Geländes. Im Flächennutzungsplan der Stadt Köln ist die Seefläche bereits für die Badenutzung als Ziel der städtebaulichen Entwicklung dargestellt.

Eine bauliche Umsetzung des Bebauungsplans ist u.a. erst dann möglich, wenn die Maßnahmen für den Artenschutz erfolgreich umgesetzt sind und Verletzungen der Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz[1] ausgeschlossen werden können.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits in den Jahren Jahr 2008 und 2012 Artenschutzprüfungen durchgeführt[2]. Diese Gutachten kamen zu den Ergebnissen, dass das Bauvorhaben nach der vorliegenden Datenlage zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen führt. Zur Absicherung der Aussagen wurde eine aktuelle Brutvogelerfassung im Jahr 2017 durchgeführt und zusammen mit den Ergebnissen der jährlichen Wasservogelzählung beurteilt. In der vorliegenden vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) werden auf der Grundlage der aktuellen faunistischen Untersuchungen nochmals geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

2.1 Bundesnaturschutzgesetz

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten….

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

[2] Dr. Andreas Skibbe - Büro für Artenschutz und Avifaunistik (2008 / 2012) Artenschutzprüfung – Folgenutzung am Rather See. I.A. Althoff und Kuhrau GbR. Köln

In der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wird beurteilt, ob Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten durch die Nutzung des rekultivierten Kiesgewässers als Freizeitanlage zerstört, bzw. Tiere getötet oder verletzt werden.

2.2 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlage

Die vertiefende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der *'Verwaltungsvorschrift Artenschutz'* des MKUNLV[3] in Verbindung mit der *'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'*[4].

In der Artenschutzprüfung werden alle planungsrelevanten Arten (alle Anh. IV-Arten der FFH-Richtlinie und LANUV-Auswahl der Vögel) sowie alle regional gefährdete Vogelarten betrachtet. Grundlage für die vertiefende Prüfung sind die Erkenntnisse der faunistischen Untersuchungen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der angrenzenden Freiflächen:

- Brutvogelkartierung 2008 durch Dr. Andreas Skibbe
- Wasservogelzählung von 2008 bis 2016 durch AG Wasservögel der NWO
- Zugvogelbeobachtung 2016 durch Dr. Andreas Skibbe
- Brutvogelkartierung 2017 durch Dr. Andreas Skibbe
- Fledermauskartierung 2008 durch Dr. Andreas Skibbe
- Amphibienkartierung 2008 durch Dr. Andreas Skibbe
- Zauneidechsenkartierung 2008 durch Dr. Andreas Skibbe

Anhand dieser Unterlagen können eine artspezifische Beurteilung durchgeführt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

3 Untersuchungsergebnisse

3.3 Brutvogelkartierung

Im Zeitraum März bis Juni 2017 wurde von Dr. Andreas Skibbe eine Brutvogel-Revierkartierung nach der standardisierten Methode von Südbeck et al.[5] entlang des Ufers des Rather Sees durchgeführt. Insgesamt wurde das ca. 60 ha große Gelände 6-mal begangen. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

1. Termin – Dienstag, den 07.03.2017, bedeckt 4 - 8°C
2. Termin – Freitag, den 07.04.2017, bedeckt, 4 - 13°C
3. Termin – Sonntag, den 07.05.2017, bedeckt, 12 - 18°C
4. Termin – Donnerstag, den 18.05.2017, bedeckt, 15 – 22°C
5. Termin – Freitag, den 01.06.2017, sonnig 16 – 28°C
6. Termin – Donnerstag, den 08.06.2017, sonnig 10 – 24°C

Nach den von Dr. A. Skibbe in 2017 durchgeführten Kartierungen wurden im Plangebiet des Rather Sees und in der unmittelbaren Umgebung insgesamt 3 planungs-

---

[3] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

[4] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

[5] Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

relevante und 7 Vogelarten, die in den Roten Listen Deutschlands (2015) und Nordrhein-Westfalens (2016[6]) geführt werden (siehe auch Karte Brutvögel) erfasst.

Tab. 1: Brutvogelkartierung 2017 (Dr. A. Skibbe)

Artname	RL D	RL NRW	RL NRBU	EZ	Status im UG
Bachstelze	*	V	V	k.A.	1 Brutrevier im BP
Feldlerche	3	3	3	U-	3 Brutreviere außerh.
Fitis	*	V	3	k.A.	4 Brutreviere im BP
Gimpel	*	*	3	k.A.	2 Brutreviere im BP
Goldammer	V	*	*	k.A.	4 Brutreviere im BP
Haussperling	V	V	V	k.A.	5 Brutreviere außerh.
Klappergrasmücke	*	V	V	k.A.	1 Brutreviere im BP
Mäusebussard	*	*	*	G	2 Brutreviere außerh.
Sumpfrohrsänger	*	V	3	k.A.	1 Brutreviere im BP
Teichrohrsänger	*	*	V	G	1 Brutreviere im BP

RL D = Rote Liste Deutschland (2015), RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), RL NRBU = Rote Liste Niederrheinische Bucht (2008), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, planungsrelevante Art, EZ = Erhaltungszustand atlantischen Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,

Bei den planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um Feldlerche, Mäusebussard und Teichrohrsänger, wobei nur die letztere Art innerhalb des Bebauungsplangebietes brütet. Die Brutreviere der Feldlerche sind auf den angrenzenden Ackerflächen, die Brutreviere des Mäusebussards in den Feldgehölzen zu finden.

Die übrigen aufgelisteten Brutvögel werden in den Roten Listen entweder als gefährdet (3) oder in der Vorwarnliste (V) geführt. Es handelt sich um die Arten Bachstelze, Fitis, Gimpel, Goldammer, Hausperling, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger. In den Untersuchungen der Brutvögel im Jahr 2008 (ebenfalls von Dr. A. Skibbe) wurden ähnliche Ergebnisse erzielt. Die Brutreviere des Teich- und Sumpfrohrsängers sowie der Goldammer und der Bachstelze sind nahezu identisch geblieben. Lediglich die beiden Brutreviere der Nachtigall sind aktuell nicht mehr nachweisbar. Ebenfalls verschwunden sind das Brutrevier der Rohrammer und des Teichhuhns, das in 2008 am südlichen Ufer festgestellt wurde. Zudem ist die Anzahl der Brutreviere der Bachstelze in den letzten 10 Jahren von 3 auf zwei Brutpaare zurück gegangen. Aufgrund der Anpassung der Roten Liste sind in der Tabelle Gimpel und Fitis neu hinzugekommen, die aber nach Auskunft des Kartierers bereits 2008 festgestellt wurden.

Ungefährdete und verbreitete Arten, wie Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle, Sumpf-, Kohl- und Blaumeise, Grün- und Buntspecht, Mönchs- und Dorngrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink, Ringeltaube, Elster und Rabenkrähe wurden nicht erfasst, kommen aber nachweislich im Plangebiet als Brutvögel vor. Außerhalb der Brutzeit wurden in 2008 zusätzlich planungsrelevante Vogelarten festgestellt, die am Rather See sporadisch als Nahrungsgast vorkommen. Sie weisen kein Brutrevier im Plangebiet auf. Es handelt sich um die Vogelarten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Kuckuck, Wasserralle und Zwergtaucher. Bei der Wasserralle wird angenommen, dass sie im Gebiet möglicherweise rastet oder überwintert.

[6] Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

3.4 Wasservogelzählung

Die Daten zu den rastenden und überwinternden Wasservögeln auf dem Rather See stammen von Falko Huckenbeck, Nordrheinwestfälischen Ornithologengesellschaft NWO. Sie wurden im Rahmen der jährlichen Wasservogelerfassung erfasst.

Insgesamt wurden in der Erfassungssaison 2008/09 bis 2015/16 einmal in den Monaten September bis April Wasservögel am Rather See erfasst.

Die folgende Tabelle enthält alle in diesem Zeitraum nachgewiesenen Wasservogelarten mit Einstufung in der Roten Liste der gefährdeten wandernden Vogelarten Deutschlands (RLw D 2013[7]) und Nordrhein-Westfalens (RLw NW 2016[8]). Zudem werden Angaben zur durchschnittlichen Anzahl (erfasste Monate Σ 56) und zur höchsten gemessenen Anzahl gemacht.

Tab. 2: Wasservogelzählung 2008 bis 2016 (Quelle: NWO)

Artname	RLw D	RLw NW	Ø	höchst.	Beurteilung
Gänsesäger	*	*	-	1	seltener Gast (2010/11)
Graugans	*	*	-	30	unregelmäßig pro Monatszählung
Graureiher	*	*	-	1	Nachweis Saison 2015/16
Haubentaucher	*	*	9	36	regelmäßiger Gast
Höckerschwan	*	*	-	5	unregelmäßig pro Jahreszählung
Kanadagans	-	-	20	110	regelmäßiger Gast
Kormoran	*	*	-	48	unregelmäßiger häufiger Gast
Löffelente	*	*	-	4	seltener Gast
Mandarinente	-	-	-	1	seltener Gast (2011/12)
Nilgans	-	-	-	29	unregelmäßiger häufiger Gast
Reiherente	*	*	39	118	regelmäßiger Gast
Schellente	*	*	-	1	seltener Gast (2012/13)
Schnatterente	*	*	-	2	seltener Gast (
Silberreiher	*	*	-	1	Nachweis Saison 2015/16
Stockente	*	*	50	324	regelmäßiger Gast
Pfeifente	*	*	-	2	seltener Gast (2013/14)
Tafelente	*	*	24	105	regelmäßiger Gast
Trauerente	*	*	-	1	seltener Gast (2010/11)
Zwergsäger	*	*	-	2	seltener Gast (2010/11 u. 12/13)

RLw D = Rote Liste Deutschland (2013), RLw NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), - = keine Einstufung, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, planungsrelevante überwinternde oder rastende Vogelart

Die Wasservogelzählungen am Rather See ergaben keine Vorkommen gefährdeter wandernder Vogelarten nach der aktuellen roten Liste von Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Anzahl der Arten und des regelmäßigen Auftretens zählt der Rather See jedoch zu den wichtigsten Rast- und Winterplätze für Wasservögel in Köln (Aussage Skibbe / Huckenbeck). Im Januar werden die höchsten Zählergebnisse erzielt. Die Verteilung der Wasservögel auf dem See war je nach Monat unterschiedlich und wenig zufällig. Im Herbst halten sich die Vögel eher im westlichen

[7] Hüppop, O., H.-G. Bauer, H. Haupt, R. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49-50: 23-83.

[8] Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Teil auf. Insgesamt wurden 19 Arten festgestellt, wobei Haubentaucher, Kanadagans, Stock-, Tafel- und Reiherente fast jeden Monat im Winter beobachtet werden konnten. Kormorane, Nilgänse und Höckerschwäne traten nicht an allen Wintern auf. Die Graugans wurde unregelmäßig an verschiedenen Monaten festgestellt. Zu den seltenen Gästen zählen Zwerg- und Gänsesäger, Grau- und Silberreiher, Schnatter-, Mandarin-, Löffel-, Schell- und Trauerente.

Die grau hinterlegten, planungsrelevanten Rast- oder Wintervogelarten befinden sich alle in einem günstigen Erhaltungszustand.

3.5 Zugvogelbeobachtung

An 10 Tagen im Herbst und Winter des Jahres 2016 wurden von Dr. A. Skibbe Zugvogelarten ohne Beachtung der Wasservögel erfasst. Die ergänzenden Beobachtungen fanden an folgenden Tagen statt:

1. Termin – 03.09.2016
2. Termin – 21.09.2016
3. Termin – 03.09.2016
4. Termin – 11.09.2016
5. Termin – 06.10.2016
6. Termin – 11.10.2016
7. Termin – 31.10.2016
8. Termin – 06.10.2016
9. Termin – 08.11.2016
10. Termin – 29.11.2016

Die Tabelle 3 enthält alle in diesem Zeitraum erfassten rastenden oder ziehenden Vogelarten außerhalb des Sees und deren Einstufung in der Roten Liste der gefährdeten wandernden Vogelarten Deutschlands (RLwD 2013[9]) und Nordrhein-Westfalens (RLwNW 2016[10]).

Tab. 3: Zug- und Rastvogelerfassung Herbst / Winter 2016 (Quelle: Dr. A. Skibbe)

Artname	RLw D	RLw NW	Beurteilung
Habicht	*	*	seltener Rastvogel an mehreren Tagen
Mäusebussard	*	*	regelmäßiger Zug- und Rastvogel (1-2 Individuen)
Rohrweihe	V	*	seltener Rastvogel (11.09.2016)
Rotmilan	*	3	seltener Rastvogel an mehreren Tagen
Sperber	*	*	seltener Zugvogel an mehreren Tagen
Star	*	*	An zwei Tagen jeweils ca. 300 Individuen
Turmfalke	*	*	regelmäßiger Rastvogel (1-2 Individuen)

RLw D = Rote Liste Deutschland (2013), RLw NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), - = keine Einstufung, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, planungsrelevante überwinternde oder rastende Vogelart

Unabhängig von der Wasservogelzählung wurden am Rather See insgesamt 7 rastende bzw. ziehende Vögel erfasst, die vom LANUV als nicht planungsrelevante Rast- oder Wintervögel eingestuft werden. An zwei verschiedenen Tagen konnten

[9] Hüppop, O., H.-G. Bauer, H. Haupt, R. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49-50: 23-83.

[10] Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

bis zu 300 Stare beobachtet werden. An allen Tagen wurden ein bis zwei Individuen des Mäusebussards und des Turmfalken festgestellt. Seltene Gäste am Rather See sind Sperber, Habicht, Rotmilan und Rohrweihe. Die beiden letztgenannten Arten sind in der Roten Liste der wandernden Vogelarten aufgelistet. Insgesamt betrachtet ergeben sich keine Hinweise auf ein regelmäßiges Vorkommen seltener oder gefährdeter wandernder Vogelarten am Rather See.

3.6 Fledermausvorkommen

Die Fledermäuse im Plangebiet wurden durch abendliche Sichtbeobachtungen und nächtliche Detektorbegehungen / Jagdgebietserfassungen mittels 4 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2008 und durch Absuchen der relevanten Bäume nach Höhlen im Zeitraum Juni bis August 2008 durch Dr. A. Skibbe erfasst.

Im Plangebiet wurden drei Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tabelle 4):

Tab. 4: Fledermauskartierung 2008 (Dr. A. Skibbe)

Artname	RL D	RL NRW	RL TL	EZ	Status im UG
Großer Abendsegler	V	R	R	G	außerhalb Plangebiet häufig
Wasserfledermaus	*	G	G	G	z.T. im Plangebiet häufig
Zwergfledermaus	*	*	*	G	im Plangebiet häufig

RL D = Rote Liste Deutschland (2015), RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), RL TL = Rote Liste Tiefland (2008), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, planungsrelevante Art, EZ = Erhaltungszustand atlantischen Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde an allen Untersuchungsterminen regelmäßig und häufig im Gebiet angetroffen. Ebenso häufig war das Auftreten der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die über der Wasseroberfläche jagte. Der Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde sporadisch außerhalb des Plangebietes festgestellt.

Nach Aussagen von Dr. A. Skibbe liegen im Plangebiet nachweislich keine Fledermausquartiere innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs vor. Das Artenspektrum ist mit drei angetroffenen Arten relativ gering. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund des geringen Anteils an Versteckmöglichkeiten (Baumhöhlen) nicht vorhanden.

3.7 Amphibienvorkommen

Im Zeitraum März bis Juli 2008 wurde von DR. A. Skibbe an 4 Begehungsterminen eine halbquantitative Erfassung der Amphibien im Rather See vorgenommen. Die Untersuchungen ergaben keinen Hinweis auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten. Am See wurden lediglich zwei verbreitete und ungefährdete Arten angetroffen. Die Erdkröte (*Bufo bufo*) tritt an vielen Stellen und gehäuft am See auf. Grasfrösche (*Rana temporaria*) wurden selten im Gebiet angetroffen.

3.8 Reptilienvorkommen

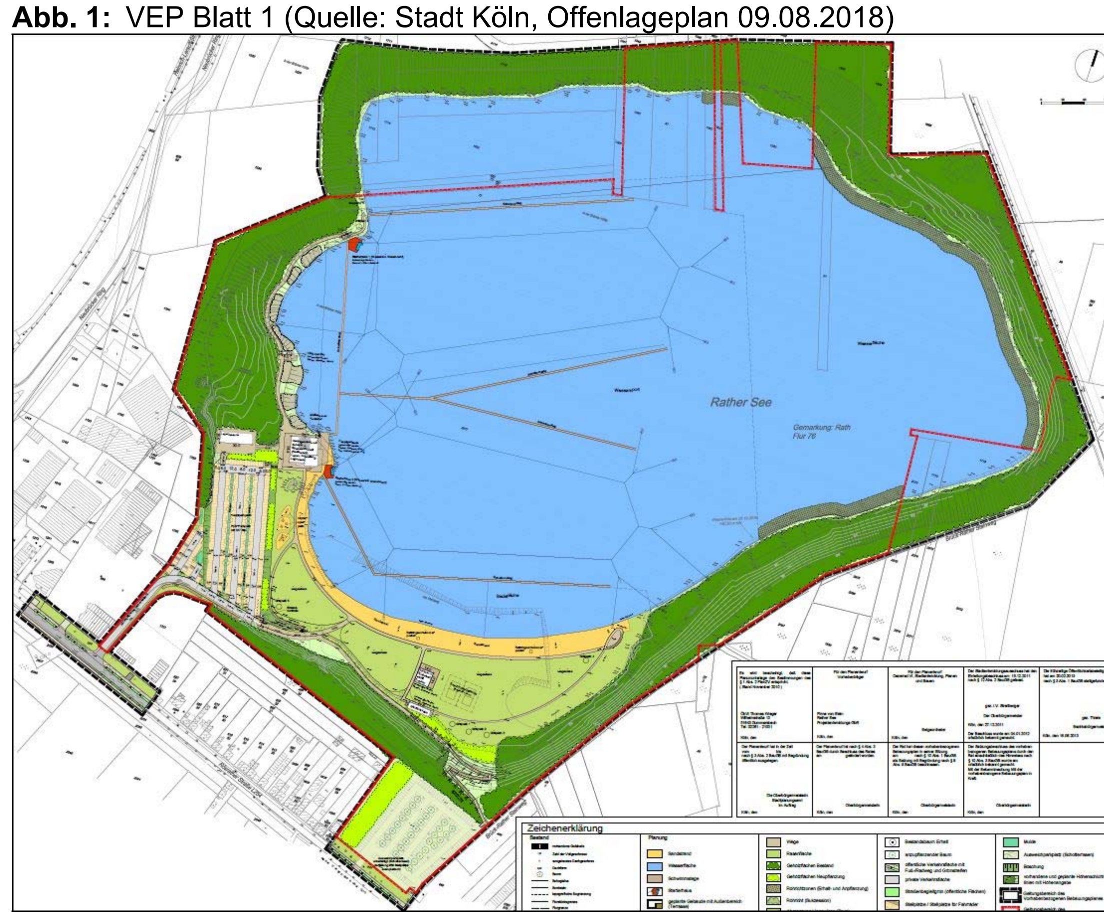
Das Bebauungsplangebiet wurde im Zeitraum von Ende Mai bis Juni 2011 auf das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht. Insgesamt wurden vor allem in den Mittags- und Nachmittagsstunden 10 Begehungen durchgeführt und 5 Verstecke an prädestinierten Stellen ausgelegt. Aktuelle Erfassungen fanden nicht statt.

4 Beschreibung des Vorhabens und dessen Wirkungen

4.1 Allgemeine Beschreibung der Planung

In Abstimmung mit der Stadt Köln hat der Vorhabenträger sowie der Betreiber ein Freizeitkonzept zur Nachnutzung des Rather Sees entwickelt[11]. Die Planung sieht u.a. am Südufer die Realisierung eines Freibades (Strandbad) sowie für die zentralen und westlichen Wasser-/Uferflächen zwei Wasserskianlagen (siehe linienhafte Darstellung im See) vor. Die nördlichen und östlichen Böschungs- und Uferzonen werden durch Errichtung einer Zaunlinie vor Zutritt geschützt, so dass in diesen Bereichen die Freizeitnutzung unterbunden wird.

Abb. 1: VEP Blatt 1 (Quelle: Stadt Köln, Offenlageplan 09.08.2018)



Am südlichen Ufer soll ein Sandstrand angelegt werden (gelbe Fläche). Es werden Flachwasserzonen errichtet, die auch das Nutzen der Wasserflächen für Nichtschwimmer und wenig geübte Schwimmer ermöglichen.

Das flache Ufer aus Sand- und Wiesenflächen wird als Liegebereiche für die Badenutzung gestaltet. Im Bereich des Strandbades verläuft vom Hauptstellplatz im Westen aus eine öffentliche Wegverbindung, welche über eine barrierefreie Rampenanlage in der südlichen Böschungsfläche den Höhenunterschied zum dort befindlichen Brück-Rather-Steinweg sowie dem dort befindlichen Ausweichparkplatz überwindet.

Die Bereiche im Norden und Osten des Sees sind für den Naturschutz vorgesehen. Der ehemalige umlaufende Betriebsweg wird im Rahmen bestehender Rekultivierungsauflagen zurückgebaut und der Sukzession überlassen. Diese Zonen sind

[11] ISR Stadt + Raum (2017): Stadt Köln Bebauungsplan Nr. 74440/02 Rather See in Köln-Rath / Heumar – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Haan 10. August 2017

aufgrund der fehlenden Wege dauerhaft beruhigt. Eine Angelnutzung oder die Ausübung einer Jagd an diesen Uferbereichen ist nicht erlaubt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74440 / 02 'Rather See in Köln-Rath / Heumar' (Offenlageplan 09.08.2018) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Freizeitnutzung geschaffen. In diesen Flächen ist nur noch die vereinsgebundene Angelnutzung erlaubt.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der 'Rather See' in unterschiedliche Bereiche eingeteilt. Die als Sondergebiet festgesetzten Flächen dienen gemäß Eintrag im Plan dem Wassersport und der Freizeit.

Zulässig sind:

1. Anlagen für den Wassersport- und die Freizeitnutzung,
2. dem Gebiet dienenende Anlagen für Verwaltungen,
3. dem Gebiet dienenende Lagerräume und -gebäude sowie Lagerflächen,
4. zur Versorgung des Gebietes dienenende Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche mit der 'Zweckbestimmung Wassersport' sind Nebenanlagen (Pfeiler, Stütz- und Leitungseinrichtungen, Starthäuser und Stege) sowie Sportgeräte für Wakeboarder, Stand-up-Paddeling und Wasserski, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung des Sondergebietes Wassersport und Freizeit stehen, allgemein zulässig.

Die Wassersportanlage soll zwei Wasserskibahnen und eine kleine Übungsbahn erhalten. Die Wasserskibahn besteht aus einer kabelgezogenen Liftanlage im Rundumlauf. Im Wasser stehen je Anlage fünf ca. 14 m hoch über dem Wasser ragende Stahlgittermaste, die mit Seilen am Ufer und im Gewässergrund abgespannt sind. Das umlaufende Kabel des Wasserskiliftes befindet sich ca. 11 m über der Wasseroberfläche. Die kleine ca. 170 m lange Übungsanlage befindet sich am Westufer. Zum Schutz gegenüber den anderen Nutzungen werden die Wasserskianlagen von Schwimmstegen eingefasst, die nicht begehbar sind.

Die beiden Wasserskianlagen und die Übungsanlage werden in der Saison vom 1. April bis 15. Oktober betrieben. Die gesamte Wassersportanlage schließt spätestens um 22 Uhr. Die Wasserskianlage und der Badestrand sind nicht beleuchtet. Nur der Hauptparkplatz (ca. 347 Stellplätze) und die Zuwegung zum Hauptgebäude (Restaurant) sind beleuchtet. In der Saison sind 5 Events geplant, die aber nicht über die oben genannten Öffnungszeiten hinausgehen. Feuerwerke und andere in der freien Natur störende Aktivitäten sind nicht erlaubt.

Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche mit der 'Zweckbestimmung Badebereich' ist die Errichtung von Pfeiler-, Stütz-, und Leitungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung des Sondergebietes Wassersport und Freizeit erforderlich sind, zulässig.

In den im westlich Teil des Sees markierten Wasserflächen sind in den wechselfeuchten Uferbereichen / Flachwasserzonen die vorhandenen Röhrichtstrukturen zu schützen und dauerhaft zu halten. Durch Initialpflanzungen sind Lücken im Röhrichtbestand zu schließen und eine geschlossene Röhrichtstruktur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Die Gehölzstrukturen auf den Böschungen außerhalb der Wassersportanlage sind gem. den bestehenden Rekultivierungsauflagender wasserrechtlichen Genehmigungen dauerhaft zu erhalten. Es handelt sich um die Flächen rund um den See ohne die Uferbereiche mit Bade- und Wasserskinutzung.

Eine Angelnutzung durch einen Verein oder die Ausübung der Jagd beschränkt sich auf die begehbaren Bereiche der Bade- und Wasserskianlage. Die Angelnutzung vom Boot ist wie bisher auch möglich. Nicht mehr möglich ist der Zugang zu den übrigen Uferbereichen, da diese gesperrt und die Wege zurückgebaut sind.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind insbesondere durch die Baufeldfreimachung mit der Baumrodung und der Umgestaltung des Geländes möglich, wenn sich darin Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies betrifft insbesondere in Vogel- und Fledermausarten.

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevante Tierarten ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während des Baus und des Betriebes der Wassersport- und Schwimmbadanlage durch

- Bewegungen während des Baubetriebs und der Nutzung der Anlage, sowie durch die Angelnutzung
- Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb und Nutzung der Anlage
- Zerschneidung oder Veränderung von Lebensräumen durch Verschattung oder Silhouettenwirkung der Bauwerke)

Insbesondere durch die zukünftige Freizeitnutzung des Sees in der Badesaison entstehen Licht- und Lärmimmissionen, die sich möglicherweise störend auf den Bestand an geschützten Vogel- und Fledermausarten auswirken können.

Der Rather See ist als Rast- oder Überwinterungsplatz von Wasservogelarten in den Herbst- und Wintermonaten von hoher Bedeutung. Es besteht aufgrund der deckungsarmen Wasserlebensräume eine besondere Störungsempfindlichkeit. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Dauer und die Häufigkeit der Störung entscheidend[12]. Ansammlungen von rastenden Wasservögeln reagieren bereits bei einer Störung in 250-500 m Entfernung. Je größer die Anzahl an Wasservögeln auf einem See ist, desto größer wird die Fluchtdistanz. Besonders störanfällige Arten können bereits nach wenigen Störereignissen vom oder am See dauerhaft vertrieben werden. Um Kiesseen als störungsfreie Nahrungsrastplätze und Winterquartiere zu erhalten, wird daher eine Sperrzeit der Freizeitnutzung empfohlen, welche hier durch die geplanten Öffnungs- und Betriebszeiten gegeben ist.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können in Folge der baulichen Umsetzung und der Anlage der geplanten Freizeitnutzung am Rather See entstehen.

Die Flächeninanspruchnahme betrifft die Bereiche des Süd- und Westufers des Sees. Es werden ufernahe Gehölzbestände gerodet und Flächen für Gebäude und Wege versiegelt. Hierdurch kann es möglicherweise zu einer dauerhaften Inanspruchnahme bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten kommen.

Durch den Betrieb der Wasserskianlage ergeben sich voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen der Wasseroberfläche an den Uferzonen. Der von den Wasserskifahrern erzeugte Wellenschlag ist nur oberflächlich und nicht weitreichend, da grundsätzlich wenig Wasser verdrängt wird.

---

[12] Akademie für Umweltforschung und –bildung e.V. (2004): Wassersport im Einklang mit der Natur – Praxisleitfaden für Wassersportler und Naturschützer. Bielefeld

5 Vertiefend zu betrachtende Arten

5.1 Artenschutzrechtliche Betroffenheit Vogelarten

Nach den aktuellen Erfassungen der Brut- und Rastvögel werden durch das geplante Vorhaben der Freizeitnutzung am Rather See sind folgende artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten.

Beurteilung Bachstelze

Im südlichen Teil des Plangebietes wird ein Brutrevier der Bachstelze (*Motacilla alba*) in Anspruch genommen. Diese Singvogelart wird nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten geführt. In der Roten Liste der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (2016) gilt sie als noch nicht gefährdet, wurde aber in die Vorwarnliste aufgenommen. Diese Art brütete bis vor kurzem in dem Betriebsgebäude des ehemaligen Kiesunternehmens. Das Gebäude ist mittlerweile nicht mehr vorhanden. Der zweite Brutstandort befindet sich am Jugend- und Gemeinschaftszentrum am Hüttenweg nördlich des Plangebietes.

Es ist durchaus möglich, dass in Zukunft die neuen Gebäude (Imbiss, Haupt- und Lagergebäude Wasserski) als Niststandort angenommen werden. Entsprechende Angebote an sogenannten Halbhöhlen sind an gering frequentierten Stellen der Fassaden anzubringen.

Beurteilung Haussperling

Störungen oder Verluste der in der Nähe vorkommenden Haussperling-Kolonie (*Passer domesticus*) durch das Vorhaben werden aus fachlicher Sicht ausgeschlossen. Es sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen (Gebäude in den Gärten an der Rösrather Straße, südöstlich des Rather Sees). Es wird sogar davon ausgegangen, dass diese Art von der Nutzung als Freizeitbad mit Imbiss als neu hinzugekommener Nahrungslebensraum profitiert.

Beurteilung Goldammer und Gimpel

Die im Gehölzbestand südlich des Sees brütenden Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) werden voraussichtlich nicht gestört. Der Gehölzbestand bleibt weitgehend erhalten. Es werden daher weder erhebliche Störungen noch Verluste ihrer Brutreviere angenommen.

Beurteilung Teichrohrsänger

Der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) brütet im Schilfbestand am südöstlichen Seeufer. Störungen oder Verluste des Brutrevieres sind nicht zu erwarten, da der Schilfbestand verbleibt und die Nutzung des Sees sich auf die Bereiche im Süden und Westen beschränkt. Durch die zusätzliche Anlage von Schilfzonen wird sich der Lebensraum dieser Vogelart verbessern. Durch die Sperrung des Rundweges für die Öffentlichkeit und der Festlegung der Freizeitnutzungszonen wird die Störung minimiert. Zudem werden 50 m um die Schilfzonen Bojenkordeln im Wasser verankert, so dass eine beruhigte Zone entsteht, in die weder Schwimmer noch Angler gelangen.

Beurteilung Mäusebussard und sonstige Vogelarten

Die übrigen festgestellten planungsrelevanten und regional gefährdeten Brutvogelarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die beiden Horststandorte des Mäusebussard (*Buteo buteo*), außerhalb des Plangebietes, sowie die Brutreviere der übrigen planungsrelevanten Vogelarten bleiben grundsätzlich erhalten.

Durch die Teilrodung des Gehölzbestandes am Süd- und Westufer gehen ausschließlich Niststätten von verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten verloren. Es handelt sich hierbei um Vogelarten, die ihr Nest jährlich wiederkehrend an andere

Stelle anlegen (wie z.B. Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Amsel, Zaunkönig u.a.). Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Brutvogelarten bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies bedeutet, dass diese Vogelarten in der Umgebung weiterhin einen Brutlebensraum vorfinden und ihr Bestand dadurch nicht im beeinträchtigt wird. Insgesamt betrachtet liegen unter Beachtung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen, wie die Rodung außerhalb der Brutzeit, keine erheblichen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor.

Beurteilung Wasservögel

Der Rather See zählt zu den wichtigsten Rast- und Winterplätzen für Wasservögel in Köln (Aussage Skibbe / Huckenbeck). Neben den regelmäßig an allen Wintermonaten zu beobachtenden Arten, Haubentaucher, Kanadagans, Stock-, Tafel- und Reiherente, treten in manchen Wintern Kormorane, Nilgänse und Höckerschwäne auf. Die Graugans wurde unregelmäßig an verschiedenen Monaten festgestellt. Zu den seltenen Gästen zählen Zwerg- und Gänsesäger, Grau- und Silberreiher, Schnatter-, Mandarin-, Löffel-, Schell- und Trauerente. Während der Brutzeit halten sich auf dem See keine planungsrelevanten Wasservögel auf.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen wächst die Attraktivität offener Wasserflächen für rastende und überwinternde Wasservögel mit der Größe des Sees. Bei ungestörten Binnengewässern ergeben sich nachweisbare Korrelationen zwischen Flächengröße und der Anzahl der Wasservögel[13]. Mit 20-30 ha (Rather See ca. 26 ha) ist normalerweise eine Größe erreicht, bei welcher der größte Teil des Artenspektrums mitteleuropäischer Wasservögel zu erwarten ist.

Im Januar werden die höchsten Zählergebnisse am Rather See erzielt. Die Verteilung der Wasservögel auf dem See ist je nach Monat unterschiedlich und wenig zufällig. Im Herbst halten sich die Vögel eher im westlichen Teil auf. Die am See festgestellten, planungsrelevanten Rast- oder Wintervogelarten befinden sich alle in einem günstigen Erhaltungszustand. Es kommen keine gefährdeten wandernden Vogelarten nach der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016) vor.

Da sich die Nutzung der Wasserskianlage und des Badebereiches auf die Monate vom 1. April bis zum 15. Oktober beschränkt sind keine erheblichen Störungen der Wasservögel während der Rast- und Zugzeiten zu befürchten.

Die Angelnutzung wird durch die Sperrung der Uferzonen bis auf die Bereiche der Wasserskianlage und des Badestrandes gegenüber dem derzeitigen Zustand stark eingeschränkt. Die Angelnutzung des Sees mit einem Boot ist erlaubt (Nutzung der Stege der Wasserskianlage). Um Störungen der erweiterten Röhrichtzonen zu vermeiden, werden Schwimmbojen in einem Abstand von 50 m um die Schilfflächen im Wasser verankert.

Beurteilung Zugvögel

Nach den Untersuchungen von Dr. A. Skibbe im Jahr 2016 am Rather See wurden insgesamt 7 rastende bzw. ziehende Vögel erfasst, die vom LANUV als nicht planungsrelevante Rast- oder Wintervögel eingestuft werden. An zwei verschiedenen Tagen konnten bis zu 300 Stare beobachtet werden. An allen Tagen wurden ein bis zwei Individuen des Mäusebussards und des Turmfalken festgestellt.

Seltene Gäste am Rather See sind Sperber, Habicht, Rotmilan und Rohrweihe. Die beiden letztgenannten Arten sind in der Roten Liste der wandernden Vogelarten aufgelistet. Hinweise auf ein regelmäßiges Vorkommen seltener oder gefährdeter wandernder Vogelarten am Rather See liegen nicht vor.

---

[13] REICHHOLF (1990): Untersuchungen über die Besiedelung von künstlichen Gewässern (Kies- und Sandabgrabungen) durch Wasservögel. Vogel und Luftverkehr, Band 10, Heft 2, S. 86-97. München

Aufgrund der Beschränkung des Saisonbetriebes der Wasserskianlagen und des Strandbades auf die Zeit von Anfang April bis Mitte Oktober ergeben sich keine erkennbaren erheblichen Störungen.

5.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit Fledermausarten

Das Plangebiet wird nach den Erkenntnissen der Untersuchungen im Jahr 2008 von mindestens drei Fledermausarten genutzt. Die Zwerg- und Wasserfledermaus wurde regelmäßig und häufig im Gebiet angetroffen. Der Große Abendsegler wurde sporadisch außerhalb des Plangebietes festgestellt. Das Artenspektrum ist mit drei angetroffenen Arten relativ gering.

Eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Freizeitnutzung wird ausgeschlossen. Der Gehölzbestand weist nachweislich keine Fledermausquartiere auf, so dass eine Betroffenheit von Individuen in ihren Verstrecken durch die geplanten Rodungen ausgeschlossen werden kann. Weitergehende Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.

Erheblichen Störungen und eine damit verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Fledermäuse am Rather See werden unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Eine erhebliche Störung der lichtempfindlichen Wasserfledermaus wird ausgeschlossen. Die Fledermausart meidet Bereiche, die während ihres nächtlichen Nahrungsfluges beleuchtet sind[14]. Da die Wassersport- und Schwimmbadanlage nicht während der Nachtzeiten betrieben wird, ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Jagdflüge durch eine Beleuchtung. Die Seefläche wird grundsätzlich nicht beleuchtet. Eine Schmälerung der Nahrungsgrundlage der Fledermausart ist nicht zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund des geringen Anteils an Versteckmöglichkeiten (z.B. Quartiere in Baumhöhlen) nicht vorhanden.

5.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit Amphibien und Reptilien

Im Rather See kommen nach den gezielten Untersuchungen des Geländes keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien- und Reptilienarten vor.

Beeinträchtigungen der national besonders geschützten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) in Folge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74440/02 'Rather See in Köln-Rath / Heumar' werden ausgeschlossen.

[14] Voigt, C.C et al. (2018 Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.

6 Vermeidung und Ausgleich

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Allgemeiner Artenschutz

Nach dem allgemeinen Artenschutz ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Rodungen nicht erlaubt. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Maßnahmen zum Schutz von Wasservögeln

Nach dem Leitfaden zur 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen'[15] verlassen brütende Wasservögel, wie Haubentaucher, Reiher- und Tafelenten das Nest bei einer Annäherung eines Menschen von der Uferseite oder in einem Boot auf 50 m. Bei häufigen Störungen werden die Bruten meist aufgegeben. Um einen ausreichenden Schutz brütender Wasservögel gegenüber Störungen zu erreichen, ist ein Abstand von 50 m zu den Röhrichtzonen einzuhalten. Der Mindestabstand ist durch am Gewässerboden verankerte Bojenkordeln vor den Röhrichtflächen zu kennzeichnen. Ein Hinweisschild am Ufer gibt darüber Auskunft, dass diese Zone mit Booten (Angler) nicht überfahren bzw. von Schwimmern nicht genutzt werden darf. Das Betreten der nicht durch den Wassersport- und die Strandbadanlage genutzten nördlichen und östlichen Uferbereiche des Sees ist die fehlenden Wege und durch eine Einzäunung gegeben.

Durch die Wasserskianlage werden voraussichtlich keine Wellen erzeugt, die den Wellengang des Sees im geschützten Teilbereich merklich verändern und die empfindliche Uferzone beeinträchtigen. Eine Störung der in den Schilfzonen brütenden Vogelarten wird ausgeschlossen. Die Fluchtdistanzen bei rastenden oder durchziehenden Wasservogelarten auf den offenen Wasserflächen sind gegenüber den Brutvögeln deutlich höher. Ansammlungen von rastenden Wasservögeln reagieren bereits bei einer Störung in 250-500 m Entfernung. Je größer die Anzahl an Wasservögeln auf einem See ist, desto größer ist auch die Fluchtdistanz. Besonders störanfällige Arten können bereits nach wenigen Störereignissen vom oder am See dauerhaft vertrieben werden.

Zur Vermeidung von Störungen rastender und überwinternder Wasservogelarten darf die Wasserski- und Strandbadanlage nicht in den Herbst- und Winterzeiten betrieben werden. Die Schwimmbadanlage, die Wasserskianlage und der Rettungssteg dürfen nur im Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober genutzt werden. Zusätzlich wird das Angeln vom 15. Oktober bis 1. April auf 1-3 Booten zu beschränkt. Gesonderte Angelstege vom Ufer sind nicht zulässig.

Die geplante Rodung von Gehölzen am Westufer im Bereich der geplanten Parkplatzanlage und der Gebäude während der Wintermonate wird nach fachlicher Einschätzung von den rastenden oder überwinternden Wasservögeln nicht als Gefahr eingestuft. Eine erhebliche Störung wird nicht abgeleitet.

---

[15] MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKLUNV NRW (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, KIfL (Kiel). Schlussbericht

Innerhalb der Betriebszeiten sind Veranstaltungen nach 22 Uhr nicht erlaubt. Feuerwerke sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

In dem UNEP / EUROBATS-Leitfaden aus dem Jahr 2018[16] werden die aktuell wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Wirkungen des künstlichen Lichts auf Fledermausarten zusammengetragen und ausgewertet. Zahlreiche Studien zeigen, dass die meisten Fledermäuse beleuchtete Bereiche meiden und im Schutz der Dunkelheit fliegen. Um die Störung der lokalen Population der lichtempfindlichen Wasserfledermäuse zu vermeiden, ist der Betrieb der Wassersport- und Schwimmbadanlage nach Sonnenuntergang nicht zulässig. Eine Beleuchtung ist nur im Bereich der Wege zum Restaurant und auf dem Parkplatz vorgesehen. Bei der Beleuchtung der Parkplatzanlage und der Wege dürfen ausschließlich insektenfreundliche LED-Leuchten (Leuchtfarbe: warm-weiß ohne kurzwelligen Blauanteil) verwendet werden. Die Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (Streulicht-Anteil < 3 %). Die Beleuchtung wird spätestens ab 22 Uhr abgeschaltet. Eine Beleuchtung außerhalb der Betriebszeit der Wasserski- und Badestrandanlage (1. April bis 15. Oktober) findet nicht statt.

6.2 Ausgleichs- und Stärkungsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen für die im Gebiet festgestellten Vogel- und Fledermausarten nicht erforderlich.

Zur Stärkung des bisher wenig entwickelten Wasservogel-Brutbestandes sind im nördlichen sowie östlichen Uferbereich ungestörte und unzugängliche Uferabschnitte mit schilfartiger Vegetation zu schaffen. Ziel ist es, einen zusammenhängender Schilfstreifen zu entwickeln, der geeignete Lebensräume für Teichrohrsänger, Wasserrallen, Haubentaucher, Stockenten u.a. Arten bietet. Die vorhandenen Lücken in dem übrigen vorhandenen Schilf und in der Ufervegetation sind vor der Umsetzung des Planzieles zu schließen. Zusätzlich werden im Abstand von 50 m zu den Schilfbeständen Bojenkordeln im Wasser verankert, um Störungen der Brutvögel zu minimieren.

Des Weiteren sollte an geeigneten Stellen der Gebäudefassaden 4 Nistmöglichkeiten für Vogelarten eingerichtet werden. Diese Maßnahme soll den Bestand an den bereits in der Umgebung vorkommenden Arten Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz stärken.

6.3 Ökologische Baubegleitung

Die ordnungsgemäße Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist durch eine fachlich geschulte Person zu überwachen. Die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der Baumaßnahme in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen. Sie muss zudem Sorge dafür tragen, dass alle aus den Planunterlagen resultierenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der unterschiedlichen Gewerke fachlich und zeitlich richtig eingeordnet werden. Eine Beweissicherung und Dokumentation ist durchzuführen und den zuständigen Umweltbehörden regelmäßig zu melden. Die ökologische Baubegleitung sorgt dafür, dass Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes vermieden oder bei unvorhergesehenem Eintreten minimiert werden.

[16] Voigt, C.C et al. (2018 Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Köln plant mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74440/02 'Rather See in Köln-Rath / Heumar' die städtebauliche Entwicklung des rekultivierten Kiesgewässers der ehemaligen Betreiber HBK GmbH & Co. KG nordwestlich des Stadtteils Rath / Heumar. Planerisches Ziel ist die Umgestaltung des Rather Sees mit Bade-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Bau eine Wasserskianlage) im Süden und Westen und einem Bereich für den Naturschutz im Norden und Osten des Geländes.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung des geplanten Vorhabens Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits in den Jahren Jahr 2008 und 2012 Artenschutzprüfungen durchgeführt. Diese Gutachten kamen zu den Ergebnissen, dass das Bauvorhaben nach der vorliegenden Datenlage zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen führt.

Die aktuellen Untersuchungen des Vogelbestandes im Jahr 2017 führen zu keiner anderen Einschätzung des Artenschutzes. Die Brutreviere der meisten Arten haben sich nicht grundlegend geändert. Lediglich die beiden Brutreviere der Nachtigall sind aktuell nicht mehr nachweisbar. Ebenfalls verschwunden sind das Brutrevier der Rohrammer und des Teichhuhns. Aufgrund der Anpassung der Roten Liste sind in der Tabelle Gimpel und Fitis als planungsrelevante Arten neu hinzugekommen, die aber bereits 2008 festgestellt wurden.

Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden unter Beachtung von artspezifischen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Freizeitnutzung des Sees beschränkt sich auf die Bereiche des Süd- und Westufers.

Die Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Nutzungszeiten der Wasserskianlage beschränken sich zum Schutz rastender Wasservögel auf den Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober.

Am Nord- und Ostufer sind nach der Darstellung des Bebauungsplanes ergänzende Schilfzonen anzulegen. Störungen werden durch die Anlage von Bojenkordeln im Abstand von 50 m zu den Schilfzonen vermieden. Zur Stärkung des Bestandes gebäudebrütender Vogelarten werden Nisthilfen für Nischenbrüter, wie die Bachstelze, Haussperling oder Hausrotschwanz an den Fassaden der neuen Gebäude angebracht.

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens (Gehölzrodung, Bau der Gebäude und der Wasserskianlagen) ist durch eine fachlich geschulte Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

8 Literatur und Quellen

- AG Wasservögel der NWO – Erfassungsbögen der Wasservogelzählung, Zählgebiet Kiesgrube Rath / Neubrück, TK 5008 NW4 GKK 7544, Saison 2008/10 bis 2015/16 durch Falko Huckenbeck
- Akademie für Umweltforschung und -bildung e.V. (2004): Wassersport im Einklang mit der Natur – Praxisleitfaden für Wassersportler und Naturschützer. Bielefeld
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010
- Dr. Andreas Skibbe - Büro für Artenschutz und Avifaunistik (2008) Artenschutzprüfung – Folgenutzung am Rather See. I.A. Althoff und Kuhrau GbR. Köln
- Dr. Andreas Skibbe - Büro für Artenschutz und Avifaunistik (2011) Artenschutzprüfung – Folgenutzung am Rather See. Erfassung des Feldschwirls und der Zauneidechse. I.A. Althoff und Kuhrau GbR. Köln
- Dr. Andreas Skibbe - Büro für Artenschutz und Avifaunistik (2012) Artenschutzprüfung – Folgenutzung am Rather See. Neufassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages von 13.10.08 wegen Planungskonkretisierung und –erweiterung. I.A. Althoff und Kuhrau GbR. Köln
- Hüppop, O., H.-G. Bauer, H. Haupt, R. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49-50: 23-83.
- ISR Stadt + Raum (2017): Stadt Köln Bebauungsplan Nr. 74440/02 Rather See in Köln-Rath / Heumar – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Haan 10. August 2017
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKLUNV NRW (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, KIfL (Kiel). Schlussbericht
- Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: westlicher Uferabschnitt des Rather Sees



Foto 2: westlicher Teil des Rather Sees



Foto 3: nordöstlicher Teil des Rather Sees



Foto 4: südöstlicher Teil des Rather Sees



Foto 5: westlicher Teil des Südufers mit Höckerschwäne und Kanadagänse





Foto 6: aufgespülter östlicher Teil des Südufers




Foto 7: Blickrichtung Ostufer



Foto 8: Röhrichtflächen am Ostufer





Foto 9: Uferbereich des Westufers



Foto 10: Gehölzbestand mit Altersklassenwald (junges bis mittleres Baumholz)

